Behörde für Verkehr und Mobilitätswende
Amt Verkehr und Straßenwesen
Abteilung Mobilität
-Tarifgenehmigungsbehörde-

29.06.2023

Richtlinie über tarifliche Ermäßigungen für eigenwirtschaftliche Linienbedarfsverkehre

1. Gegenstand

Diese Richtlinie findet Anwendung auf die Durchführung des Verfahrens zur Prüfung der Zulässigkeit von tariflichen Ermäßigungen für eigenwirtschaftliche Linienbedarfsverkehre im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg. Der Regelungszweck besteht in der Gewährleistung eines rechtssicheren Rahmens durch eine Bindung der Ermessensausübung gegenüber der beteiligten Verkehrsunternehmen.

2. Fristen

Zur Durchführung des Verfahrens zur Prüfung der Zulässigkeit von zeitlich befristeten tariflichen Ermäßigungen durch die Tarifgenehmigungsbehörde sind die Verkehrsunternehmen gehalten, die tariflichen Ermäßigungen gegenüber der Tarifgenehmigungsbehörde mindestens 6 Kalendertage vor deren Durchführung mit den erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Für zeitlich unbefristete tarifliche Ermäßigungen ist eine Frist von vier Wochen einzuhalten.

3. Bewertungskriterien

Zur Bewertung der Zulässigkeit von tariflichen Ermäßigungen sind die folgenden Kriterien zu verwenden:

3.1. Die Sonderangebote dienen der langfristigen Absatzsteigerung.

3.2. Die Sonderangebote stehen nicht im Widerspruch zu den Grundsätzen des Tarifs und führen nicht zu einer Ablösung oder zum Ersatz von bestehenden Tarifangeboten. Der bestehende Tarif wird nicht unterlaufen und die Tarifstruktur bleibt erhalten.

3.3. Andere öffentliche Verkehrsunternehmen werden durch das jeweilige Sonderangebot in ihrer wirtschaftlichen Betätigung nicht beeinträchtigt und konkurrenziert.

4. Tarifliche Sonderangebote im Rahmen des § 39 PBefG

4.1. Tarifliche Sonderangebote umfassen sämtliche Aktionen des Unternehmers zur planmäßigen Reduktion des Fahrtentgelts für einen bestimmbaren Kundenkreis oder eine bestimmbare Anzahl an Fahrten unabhängig davon ob es für die Reduktion einer Mitwirkungshandlung des Kunden bedarf.

4.2 Tarifliche Sonderangebote dürfen nur innerhalb des jeweils genehmigten Bediengebietes eines Verkehrsunternehmens angeboten werden.

4.3. Tarifliche Sonderangebote dienen als gezielte Aktionen zur Weckung latenter Nachfrage, zur Auslastung von Kapazitäten oder zur Bindung bestimmter Kundenkreise. Die tariflichen Ermäßigungen sind dabei diskriminierungsfrei unter gleichen Voraussetzungen für alle Fahrgäste anzubieten.

4.4. Tarifliche Sonderangebote sind grundsätzlich auf eine Höhe von 50 Prozentpunkten bezogen auf den Normalpreis beschränkt. Festpreisermäßigungen sind in ein entsprechendes

Verhältnis bezogen auf den Preis einer vergleichbaren durchschnittlichen Fahrt ohne die jeweilige Ermäßigung zu setzen.

4.5. Tarifliche Sonderangebote mit einer Rabattierung von mehr als 30 Prozentpunkten bezogen auf den Normalpreis sind im Grundsatz maximal zeitlich auf eine Woche beschränkte Maßnahmen. Die Anlässe hierzu sind im Kalenderjahr auf sechs Anlässe begrenzt.

4.6. Tarifliche Sonderangebote mit einer Rabattierung bis zu 30 Prozentpunkten bezogen auf den Normalpreis sind im Grundsatz maximal zeitlich auf zwei Wochen beschränkte Maßnahmen.

4.7. Die zeitlichen Beschränkungen der Ziffern 4.5. und 4.6. finden keine Anwendungen bei personenbezogenen Sonderangeboten die einer Mitwirkungshandlung des Kunden bedürfen. Für diese Sonderangebote ist eine zeitliche Befristung abhängig vom jeweiligen Zweck der Aktion zu bestimmen.

5. Genehmigungsrechtliche Behandlung tariflicher Sonderangeboten gemäß § 39 PBefG

5.1. Unter den Voraussetzungen der Ziffern 2, 3 und 4 können tarifliche Sonderangebote gegenüber der Tarifgenehmigungsbehörde lediglich angezeigt werden. Zur Anzeige sind die in der Anlage 1 aufgeführten Angaben erforderlich.

5.2. Im Übrigen ist für tarifliche Sonderangebote eine Genehmigung gemäß § 39 PBefG bei der Tarifgenehmigungsbehörde einzuholen. Eine Anzeige genügt in diesem Fall nicht. Die Anwendung von Beförderungstarifen ohne Zustimmung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld belegt werden.

5.3. Nach der Beendigung eines Kalenderjahres soll das Verkehrsunternehmen gegenüber der Tarifgenehmigungsbehörde einen Erfahrungsbericht bezüglich der in der Vergangenheit liegenden tariflichen Sonderangebote vorlegen.

6. Feststellung der Zulässigkeit des Sonderangebotes und weiteres Verfahren

6.1. Sonderangebote unter Ziffer 5.1 gelten ohne entgegenstehende Verlautbarung der Tarifgenehmigungsbehörde gegenüber dem Verkehrsunternehmen 4 Tage nach Anzeige bei der Tarifgenehmigungsbehörde als pauschal genehmigt (Genehmigungsfiktion). Die jeweiligen Verwaltungsgebühren werden in gebündelter Form nach Ablauf eines Kalenderjahres erhoben.

6.2. Im Übrigen wird die Tarifgenehmigungsbehörde nach Prüfung und nach Vorliegen aller festgelegten Kriterien die Zulässigkeit des Sonderangebotes zeitnah im Sinne dieser Richtlinie feststellen. Das Verkehrsunternehmen wird in angemessener Frist über die Entscheidung in Textform unterrichtet.

7. Salvatorische Klausel

Durch die etwaige Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Richtlinie wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Soweit und solange eine einzelne Festlegung zu den zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder sonstigen Rechtsgrundsätzen im Widerspruch steht, tritt an ihre Stelle die gesetzliche Regelung bzw. eine andere Regelung die dem mit der sonstigen Regelung angestrebten Zweck am nächsten kommt.

8. <u>Inkrafttreten und Geltungsdauer</u>

Die obenstehende Fassung der Richtlinie tritt mit Wirkung zum 03.07.2023 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Verkehr und Mobilitätswende
Amt Verkehr
Alter Steinweg 4 • 20459 Hamburg

Egger

29. 6. 2023

Anlage 1

Tarifbestimmungen zum tariflichen Sonderangebot XY

Bezeichnung	**Sonderangebot XY**
Anlass der Ermäßigung	
Rabattart	Preisobergrenze, Gruppenrabatt, Gutscheincode (generisch/individuell), Limitation (ja/nein), etc.
Zusatznutzen der Ermäßigung, Zielgruppe	
Zeitraum und Uhrzeit	
Berechtigte	Jedermann oder besonders eingegrenzte Personengruppe
Höhe der Ermäßigung	in Prozentpunkten
Weitere Bestimmungen	z.B. weitere Voraussetzungen, Limitationen des Angebots
Datum des Antrags	Datum
Eintritt der Genehmigungsfiktion	mit Ablauf des 2. auf den Antrag folgenden Tages
	Im Übrigen gelten die Bestimmungen des jeweiligen On-Demand-Tarifs.